

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Neuötting

**In-Kraft-Treten: 05. Januar 2018
Letzte Änderung: 19. Dezember 2018**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490), erlässt die Stadt Neuötting folgende Verordnung:

§ 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Neuötting dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG in jedem Jahr an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Palmsonntag anlässlich des Frühjahrsmarktes und des Sweet Food Festivals,
2. am dritten Sonntag im September anlässlich des Herbstbummels und des Street Food Marktes,
3. am dritten Sonntag im Oktober (Kirchweih) anlässlich des Herbstmarktes und der Eisenfeldener Kirta,
4. am zweiten Sonntag nach Allerheiligen anlässlich des Martini-Marktes und des Eisenfeldener Wintermarktes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Räumliche Geltungsbereich beschränkt sich für den Frühjahrsmarkt, den Herbstbummel, den Herbstmarkt und den Martini-Markt auf die Bereiche Altstadt (Ludwigstraße, Frauengasse, Klostersgasse, Sebastiansplatz), Altöttinger Straße, Burghauser Straße, Simbacher Straße, Zunftstraße, Braumeisterstraße, Lohgerberstraße, Nagelschmiedstraße, Landshuter Straße, Am Hergraben sowie die Bahnhofstraße.

(2) Der Räumliche Geltungsbereich beschränkt sich für das Sweet Food Festival, den Street Food Markt, die Eisenfeldener Kirta und den Eisenfeldener Wintermarkt auf die August-Unterholzner-Straße.

§ 3 Andere Vorschriften

¹Folgende Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

1. die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss,
2. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes,
3. die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
4. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

²Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.